

## **Verbindung des Umspannwerkes (UW) Lübeck West mit bestehenden 110-kV-Schaltanlagen des UW Lübeck (Leitung LH-13-185)**

### **Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) - v. 15.04.2024 – Az.: *AfPE 8-667-Entscheidungen UVP-Pflicht-86*.

Gegenstand des Vorhabens ist die Herstellung einer zweissystemigen 110-kV-Leitungsverbindung zwischen den bestehenden 110-kV-Schaltanlagen am Standort UW Lübeck im Kreis Ostholstein (Gemeinde Stockelsdorf) und dem neu geplanten UW Lübeck West. Durch den geplanten Neubau des UW Lübeck West verschieben sich die Netzanschlusspunkte. In diesem Zuge ergibt sich die Notwendigkeit einer neuen Freileitungsverbindung zwischen den 110-kV-Schaltfeldern der beiden Umspannwerke.

Das Vorhaben fällt unter den Anwendungsbereich des UVPG. In dem Fall ist Punkt 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von über 200 Metern und weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen. Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die TenneT TSO GmbH hat im Auftrag der Schleswig-Holstein Netz AG eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 UVPG beim Amt für Planfeststellung Energie eingereicht und somit geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens, dessen Standort sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt.

#### Beschreibung des Vorhabens:

Die Verbindung zwischen den Umspannwerken wird als Freileitung erfolgen. Für die Herstellung des 110-kV-Doppelsystems ist die Errichtung von zwei neuen Masten vorgesehen.

Die Errichtung der Masten erfolgt parallel zum Bau des neuen UW Lübeck West. Es ist zunächst die Errichtung eines Mastes auf einem Acker westlich der Landstraße L184 vorgesehen. Der Bau des zweiten Mastes erfolgt auf dem Gelände des ehemaligen UW Lübeck und ist erst nach Rückbau der 220-kV-Schaltanlage möglich. Aus diesem Grund wird das 110-kV-Doppelsystem übergangsweise östlich der Landstraße L184 auf einem Provisorium geführt und von dort, über Baueinsatzkabel an einen temporären Ausbau von 110-kV-Schaltfeldern der Schaltanlage angebunden. Nach Inbetriebnahme der dauerhaften 110-kV-Verbindung, erfolgt der Rückbau des Provisoriums.

Für die Errichtung der Masten und des Provisoriums sind bauzeitliche Arbeitsflächen erforderlich. Östlich der L184 wird für die Baumaßnahmen das bestehende Wegenetz des UW Lübecks genutzt. Westlich der L184 sind temporäre Zuwegungen erforderlich.

#### Örtliche Gegebenheiten:

In der ersten Stufe einer standortbezogenen Vorprüfung sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG unter Punkt 2.3 aufgeführten Gebiete und deren Schutzkriterien zu bewerten.

Im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine rechtsverbindlich festgesetzten NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen wie z. B. Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Weitere dem Denkmalschutz unterliegende Objekte wie verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologische bedeutsame Gebiete sind vom Vorhaben ebenso nicht betroffen. Des Weiteren sind im Wirkungsbereich des Vorhabens keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Das Vorhaben liegt auch nicht in einem Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz.

Die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnisse, dass für das betrachtete Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Demzufolge ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG eine weitergehende Prüfung, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, nicht erforderlich.

#### Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe der Prüfung ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht daher keine UVP-Pflicht. Die Genehmigungsbehörde trifft diese Feststellung gem. § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.